Rechtsgrundlagen

Grundlage des Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung. Damit ermitteln Arbeitgeber Maßnahmen, um Beschäftigte wirksam vor Gefährdungen zu schützen, denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können. Deshalb sind Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet (§ 5 Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG; § 6 Gefahrstoffverordnung-GefStoffV).

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen Ausmaß, Art und Dauer der Gefahrstoffbelastung (Exposition) ermittelt und beurteilt werden (§ 7 Absatz 8 GefStoffV). Dabei sind seit 2009 auch die Anforderungen der REACH-Verordnung[1] im Arbeitsschutz umzusetzen. Für alle Stoffe, die in der EU auf den Markt gelangen, soll eine sichere Verwendung von der Herstellung bis zur Entsorgung gewährleistet werden. Je nach Chemikalie und Anwendung gilt dies für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Wichtige Erkenntnisquellen sind hier das Sicherheitsdatenblatt und der Stoffsicherheitsbericht. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der BAUA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Arbeitgeber sind außerdem verpflichtet, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit bestimmten krebserzeugenden Stoffen ausüben. Darin sind auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben. Das Verzeichnis muss 40 Jahre aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Beim Ausscheiden aus dem Betrieb ist den Beschäftigten der sie betreffende Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen (Aushändigungspflicht). Ergänzend zu diesen Vorschriften legt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge fest, dass der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen hat.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen als solchen oder in Gemischen

Ansprechpartner

SH Schleswig-Holstein
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord – StAUK –

- Standort **Kiel**
  Tel.: 0431 6407 - 0
  Fax: 0431 6407 - 250
  poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
- Standort **Lübeck**
  Tel.: 0451 317501 - 0
  Fax: 0451 317501 – 210
- poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
  Standort **Itzehoe**
  Tel.: 04821 660
  Fax: 04821 66 28 07
  poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel |
Ansprechpartnerin: Katrin Gebhardt, Telefon: 0431 988-5405, E-Mail: katrin.gebhardt@sozmi.landsh.de | Fotos: Sozialministerium | Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz

Schwerpunktaktion der Arbeitsschutzbehörde

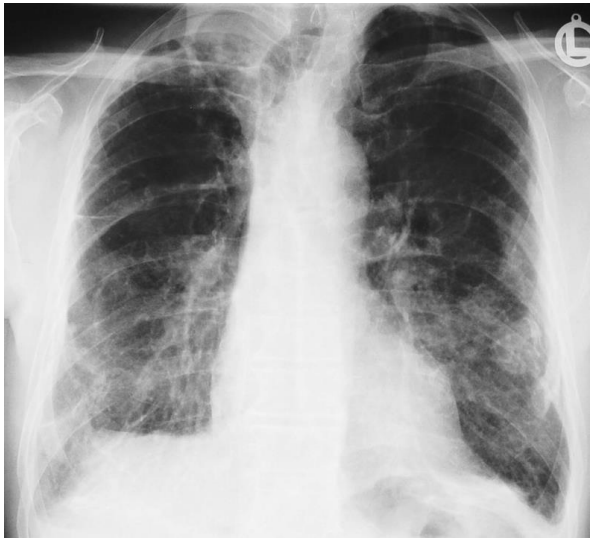

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Krebs! Beruflich bedingt? – Heute noch?

Krebs ist nach den Herz-Kreislauferkrankungen die zweithäufigste Todesursache und eine der Hauptursachen bei tödlich verlaufenden Berufskrankheiten. 2016 lag der Anteil Krebserkrankungen bei 71 %[1]. Alleine im Jahr 2016 wurden in Schleswig-Holstein 160[1] neue Fälle registriert.

Krebserzeugende Gefahrstoffe sind oft die Ursache. Die Erkrankungen treten vielfach erst nach Jahren, meist sogar erst nach Jahrzehnten auf. Gerade deshalb ist es wichtig, sich die Gefährdung bewusst zu machen, die von solchen Stoffen wie z.B. Holzstaub, Asbest oder Benzol ausgehen. Nur durch konsequente Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen lässt sich für Beschäftigte das Risiko senken, an Krebs zu erkranken.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren möchte mehr Betriebe im Land dafür gewinnen, den Schutz vor Krebs am Arbeitsplatz zu erhöhen. Deshalb startet die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord – StAUK eine Schwerpunktaktion *Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz*.

Ziel der Schwerpunktaktion

Mit der Schwerpunktaktion *Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz* sollen Arbeitgeber und Beschäftige gezielt über die Ursachen berufsbedingter Krebserkrankungen und über mögliche Schutzmaßnahmen informiert werden. Durch wirksame Schutzmaßnahmen kann das Erkrankungsrisiko deutlich reduziert werden.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion sollen folgende Punkte geklärt werden:

• In welchem Maße sind Beschäftigte in Schleswig-Holstein krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt?

• Werden Anstrengungen unternommen, um auf krebserzeugende Gefahrstoffe am Arbeitsplatz zu verzichten? Versucht der Arbeitgeber, solche Stoffe durch ungefährlichere zu ersetzen?

• Sind Beschäftigte, die am Arbeitsplatz mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in Kontakt kommen, ausreichend geschützt?

• Sind Beschäftigte, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ausüben, umfassend über die Risiken und die Einhaltung von Schutzmaßnahmen informiert und unterwiesen?
Wird ein aktualisiertes Verzeichnis über Beschäftigte geführt, die krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sind?

• Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um für die Beschäftigten den größtmöglichen Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen zu gewährleisten?

Ablauf und Durchführung

Im Fokus stehen insbesondere Unternehmen in denen folgende Gefahrstoffe entstehen oder die mit folgenden Gefahrstoffen umgehen:

- Asbest und Quarz im Baubestand
- Trichlorethylen in der Asphalttechnik
- Benzol aus Heizöl bei der Tankreinigung und aus Kraftstoffen in Werkstätten
- Hartholzstäube in der Holzverarbeitung
- Formaldehyd im Gesundheitswesen
- Krebserregende Schwermetalle in der Metallverarbeitung

In einem ersten Schritt werden die Unternehmen schriftlich über die möglichen Gefahren informiert. Sie werden aufgefordert, zunächst für sich selbst zu prüfen, ob alle notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Dazu erhalten sie eine Checkliste und ergänzende Informationen. Parallel wird die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord – StAUK im Rahmen von Betriebsbesichtigungen überprüfen, ob die Beschäftigten, die am Arbeitsplatz mit Gefahrstoffen in Kontakt kommen, ausreichend geschützt sind. Hierfür prüft die StAUK stichprobenartig Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgeführt werden.

[1]Quelle: DGUV Beruflich verursachte Krebserkrankungen